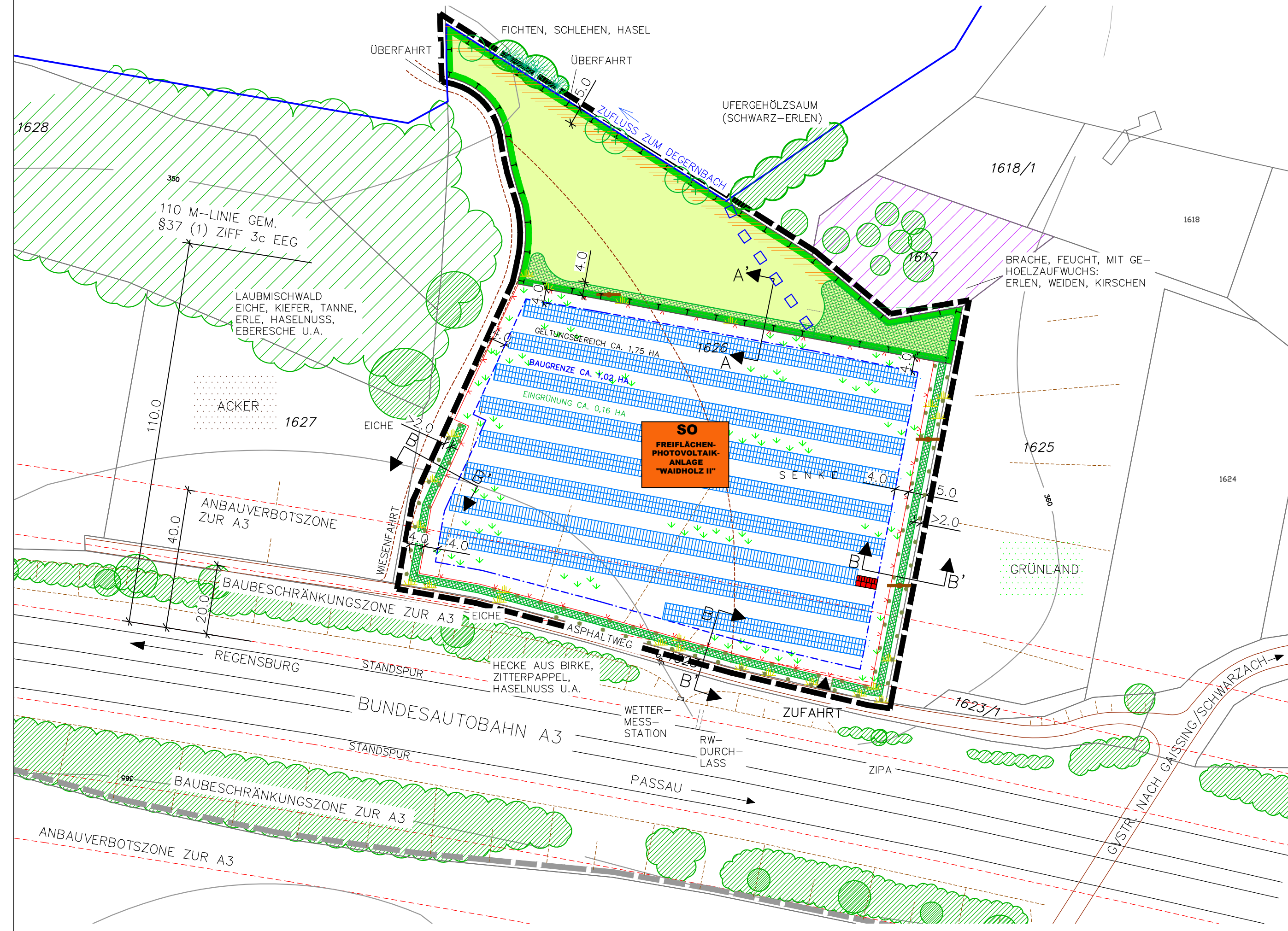
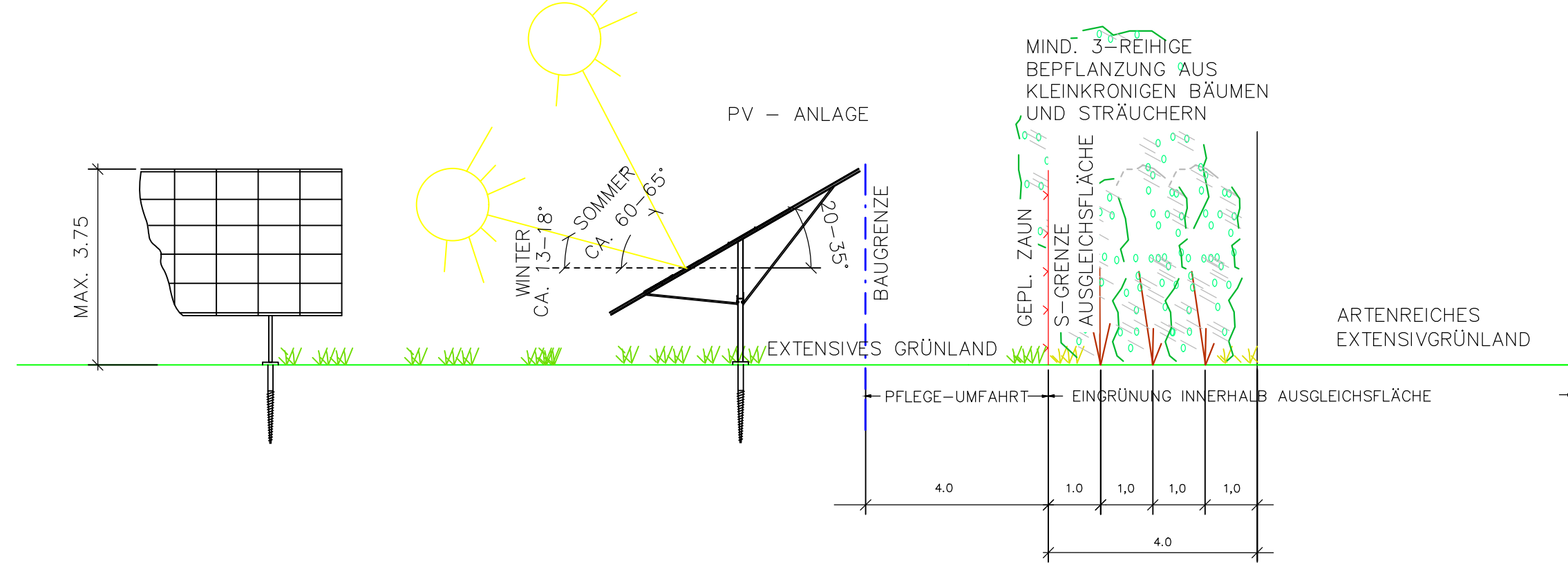


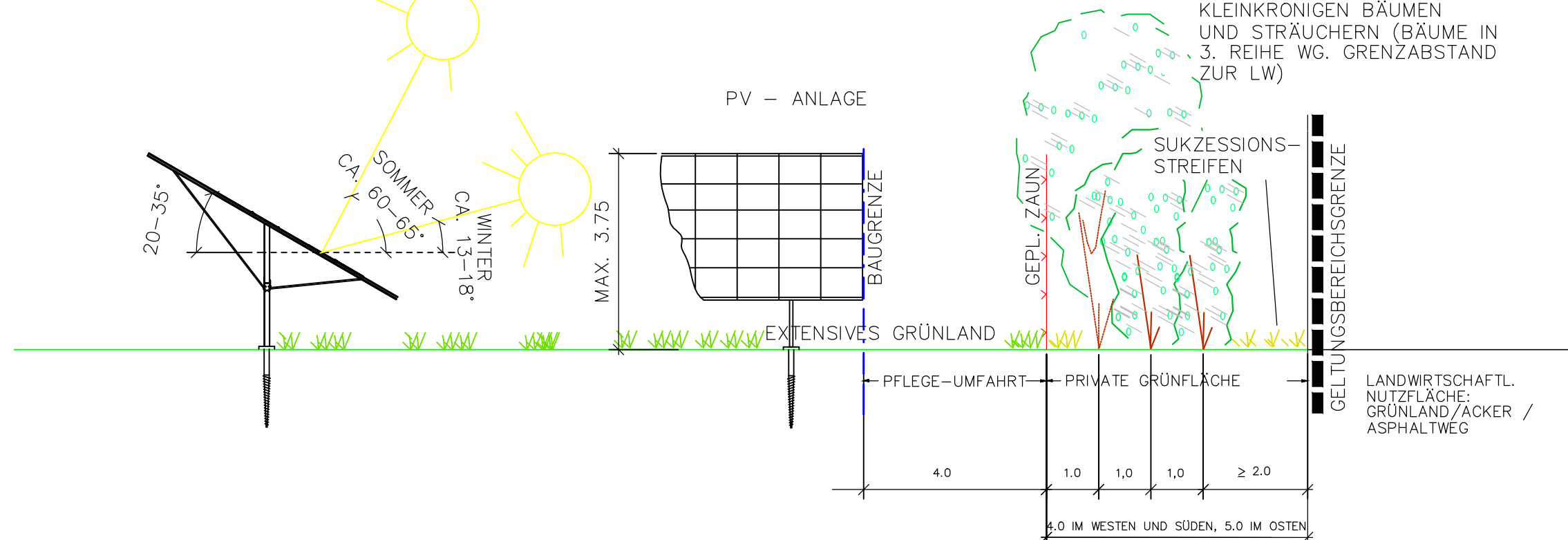
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK "Waidholz II"



REGELQUERSCHNITT A-A' M=1:100



REGELQUERSCHNITT B-B' M=1:100



I . PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 **SO FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIK- ANLAGE** SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE GEM. § 11 BAUNVO
- INTERIMS-BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDEGÜLTIGEN BETRIEBSINSTELLUNG; FOLGENNUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB
- ZULÄSSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN; ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNGSWEGE NUR IN WASSERGEBOUNDENER BAUWEISE (KIES, SCHOTTER)
- UNZULÄSSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

- 2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN ÜBER GELÄNDE:
- BETRIEBSGEBÄUDE: MAX. WANDHÖHE 3,0 M BEZUGSPUNKT: URGELÄNDE
- MODULREIHEN: MAX. 3,75 M BEZUGSPUNKT: URGELÄNDE BIS ZUR OBERKANTE DER MODULKONSTRUKTION
2.2 ABSTAND ZWISCHEN DEN MODULREIHEN CA. 5,00 M (=FREIFLÄCHE ZWISCHEN DEN MODULTISCHEN)
2.3 ANSTELLWINKEL DER MODULTISCHE: 20 - 35°
2.4 BAUGRENZE (=EINGRIFFSFLÄCHE) CA. 10.180 QM NEBENANLAGE GEM. § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZE ZULÄSSIG. INNERHALB DER ANBAUVERBOTSZONE DER A3 (40 M) IST NUR DIE ERRICHTUNG VON MODULN UND DIE ZAUNANLAGE ZULÄSSIG.

3. GRÜNFLÄCHEN

- 3.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 20 BAUGB ZUR RANDEINGRÜNUNG UND BIOTOPVERNETZUNG; MINDESTENS FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGE ZU ERHALTEN GESAMT CA. 1.130 QM
3.2 EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG; ANSAAT LANDSCHAFTSRASEN AUSSCHLIESSLICH MIT AUTOCHTHONEM SAATGUT; MAHD 2-3 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES; KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN. ALTERNATIV ZUR REGELMÄSSIGEN MAHD IST EINE SCHAFFBEWIDUNG ZULÄSSIG
3.3 NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN: SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT; MAHD 1 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZSAUMES; KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN
3.4 GEHÖLZPFLANZUNGEN (CA. 1.290 QM; DAVON CA. 735 QM INNERHALB DER AUSGLEICHFLÄCHE GEM. ZIFF. 3.8)
DURCHGEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN GEM. PLANEINTRAG ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER ANLAGE IM NORDEN, SÜDWESTEN, SÜDEN UND OSTEN 2-REIHIG, MIT MIND. 15% HEISTERN
PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIND. (3) 5-7 STÜCK EINER ART- REIHENABSTAND CA. 1 M; ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M; REIHEN DIAGONAL VERSETZT, HEISTER EINZELN ENGESTREUT; AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES PFLANZENMATERIAL DES SÜDOSDEUTSCHEN HÜGEL- UND BERGLANDES ZULÄSSIG
BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN AUSSER FÜR CA. 5 JAHRE; ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFF. 4.2 BÄUME 2. WUCHSKLASSE
MINDESTQUALITÄT: HEISTER, 2xv., o.B., HÖHE 125-150 CM GLEICHMÄSSIGE VERTEILUNG IN DER INNEREN PFLANZREIHE IM NORDEN

- ACER CAMPESTRE - FELD-ÄHORN
CARPINUS BETULUS - HAINBUICHE
PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCHEN
PYRUS COMMUNIS - HOLZ-BIRNE
SORBUS AUCCUPARIA - EBERSCHEN
STRÄUCHER:
MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, o.B., HÖHE 60-100 CM
CORNUS SANGUINEA - ROTER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA - HASELNUSS
CRATAEGUS MONOGYNA - WEISSDORN
PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE
RHAMNUS CATHARTICUS - KREUZDORN
ROSA CANINA - HUNDS-ROSE
SAMBUCUS RACEMOSA - TRAUBENHÖLINDER
VIBURNUM OPULUS - WASSER SCHNEEBALL

SÄMTLICHE AUFGELEISTETE GEHÖLZARTEN SIND IN ANNÄHERND GLEICHEN ANTEILEN ZU VERWENDEN UND AUCH ANNÄHERND GLEICHMÄSSIG ZU VERTEILEN.

- 3.5 GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 ABOBG: 2 M MIT STRÄUCHERN (4 M MIT BÄUMEN UND HEISTERN)
ENTFÄLLT BEI GLEICHEM GRUNDSTÜCKSBESITZER

3.6 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND MIT STROH ODER RINDE ZU MULCHEN, FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIND. BIS ZUR ENDEGÜLTIGEN BETRIEBSINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEANGENE GEHÖLZE SIND IN DER JEWEILS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSATZ VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.

DIE EINGRÜNUNG DER PV-ANLAGE IST FREIWACHSENDE ZU BELASSEN; EINE HÖHENBEGRENZUNG IST NICHT ZULÄSSIG. ERST WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10-15 JAHREN), IST EINE PLENERARTIGE NUTZUNG ODER EIN ABSCHNITTSSWEISES AUF-DEN-STOCK-SETZEN ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASSNAHMEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

- 3.7 KLEINFLÄCHIGE GELÄNDEMPELLIERUNGEN (AUFFÜLLUNGEN ODER ABRABUNGEN) SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG

- 3.8 FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT: BAURECHTLICHE KOMPENSATIONSFLÄCHE FÜR B-PLAN "Waidholz I" UND "Waidholz II"
EMITTLUNG:
ENGRIFTSFLÄCHE = BAUGRENZEN Waidholz I und II = l: 16.217 QM u. ll: 10.183 QM, GESAMT: 26.400 QM
ADERFLÄCHE (Waidholz I) UND INTENSIVGRÜNLAND (Waidholz II) = KATEGORIE I TYP B (FLÄCHE MIT NIEDRIGEM VERSEGLUNGS- UND NUTZUNGSGRAD), FAKTOR 0,2 ERGIBT: 5.280 QM. BEI PV-ANLAGEN ZULÄSSIGER ABSCHLAG VON 50 % (GEM. SCHREIBEN DES BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNEREN V. 19.11.2009, Pkt. 1.13) AUS 5.280 QM = MIND. 2.640 QM ERFORDERLICHER KOMPENSATIONSBEDARF GESAMT, DAVON:
- KOMPENSATIONSBEDARF Waidholz I: 1.620 QM
- KOMPENSATIONSBEDARF Waidholz II: 1.020 QM
FL.NR. 1626/7 O.M.G. DEGENBACH
- AUSGANGSZUSTAND: INTENSIVGRÜNLAND (G11)
- TATSÄCHLICHE FLÄCHENGRÖSSE: 4.550 m²
- ANERKENNUNGSFAKTOR: 0,7
- ANERKANNTE FLÄCHENGRÖSSE: 3.185 m² (DIE AUSGLEICHFLÄCHE ÜBERSTEIGT DEN ERFORDERLICHEN KOMPENSATIONSBEDARF).
- KEIN EINSATZ VON ORGANISCHEN ODER MINERALISCHEN DÜNGE-MITTELN, CHEM. PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN SOWIE BIOZIDEN, ALLEGMENES.
- MAHD JEWEILS UNTER ABFUHR DES MÄHGUTES (KEINE MULCHMAHD)
- BEIM AUFTRETEN VON PROBLEMKRÄUTERN ODER NEOPHYTEN PFLEGE IN ABSTIMMUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ANPASSEN
- ÄNDERUNGEN VON DEN PLANLICHEN ODER TEXTLICHEN VORGABEN NACH MASSGABE DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE GRUNDSÄTZLICH MÖGLICH

- 3.8.1 ENTWICKLUNGSZIEL: "ARTENREICHES EXTENSIVGRÜNLAND (=BNT G214) "NASSMESSANANTEILEN" (BNT G222): CA. 3.160 QM
- STREIFENWEISES AUFRISSEN VON 30 % DER GRASNABE. BREITE DER STREIFEN ETWA 10-12 M, STREIFEN GLEICHMÄSSIG AUF DIE FLÄCHE VERTEILEN
- BEARBEITEN MIT KREISELGEDE UND PROFILGERECHT PLANIEREN
- ANSAAT MIT AUTOCHTHONER REGIO-SAATGUTMISCHUNG FEUCHT- WIESE UG 19 (FSM REGIO 18: BAYERISCHER UND OBERPÄLZER WALD), ALTERNATIV BEGRÜNDUNG DURCH NATURGEMISCHE AUS GEBIETS-EIGENEN HERKUNFTEN (MÄHGUTÜBERTRAGUNG/DRUSCHGUT), ABSTIMMUNG DER SPENDERFLÄCHEN MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE
- ANWÄLZEN DES SAATGUTES
- NACH AUSBRINGEN DES SAATGUTES BEI 10 BIS 15 CM WUCHS-HÖHEN ZUR UNKRÄUTERBEKÄMPFUNG UND FÜR SCHNELLEN NARBEN-SCHLUSS SOG. "SCHRÖPFSCHEIT" DURCHFÜHREN
- WEITERE PFLEGE: ZWEIFACHE JÄHRLICHE PFLEGEMAHD (1. SCHNITT 15.06.-10.07.; 2. SCHNITT 01.09.-30.09.)

- 3.8.2 ENTWICKLUNGSZIEL: "UFERSAUM, MÄSSIG ARTENREICH, FEUCHT BIS NASS" (=BNT K123): CA. 655 QM
- ERSTGESTALTUNGSMASSNAHMEN GEM. 3.8.1.
- PFLEGE: MAHD ALLE 2 JAHRE (SCHNITTZEITRAUM 01.09. BIS 30.09.), DABEL JÄHRLICH CA. EIN DRITTEL DER FLÄCHE STEHEN LASSEN.

- 3.8.3 ENTWICKLUNGSZIEL: "MESOPHILE HECKE" (=BNT B112)
FREIWACHSENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN. PFLANZUNG GEM. ZIFF. 3.4

- 3.8.4 UFERGEHÖLZE AM LINKEN BACHUFER:
SCHWARZ-ERLE (ALNUS GLUTINOSA)
AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES PFLANZENMATERIAL DES SÜDOS- DEUTSCHEN HÜGEL- UND BERGLANDES ZULÄSSIG
MINDESTQUALITÄT: HEISTER, VERPFLANZT, 150-200 CM

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- 4.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES CA. 17.540 QM
4.2 SICHERHEITS-EINZÄUNUNG
MASCHENDRAHT, OK BIS 2,20 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 20 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄULEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB DER SICHERHEITS-EINZÄUNUNG
RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SÄMTLICHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN. DIE VERPFLICHTUNG GILT NICHT FÜR BEPFLANZUNGEN.
ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU PRÜFEN, OB ES SICH BEI EINER EVENTUELLEN BESEITIGUNG DER GEHÖLZHECKEN NACH EINSTELLUNG DER PV-NUTZUNG UM EINEN EINGRIFF IM SINNE DES BAYNTSCHO HANDELT, DIE JEWEILS GELTEN- DEN VORSCHRIFTEN DES BIOTOP- UND ARTENSCHUTZES SIND HERBEI ZU BEACHTEN.
ALS FOLGENNUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FEST- GESETZT.
DAMIT EINERGEREHEND IST DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES.

4.4 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

FÜR DIE FESTGESETZTEN GRÜNDORNERISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGE IST EIN QUALIFIZIERTER FREI- FLÄCHENGESTALTUNGS-/BEPFLANZUNGSPLAN ZU ERSTELLEN UND DEM LANDRATSAMT VOR BAUBEGINN VORZULEGEN.
DIE PFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DER FERTIGSTEL- LUNG DER ANLAGE (INBETRIEBNAHME) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHFÜHREN UND DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUNEHMEN.

- 4.5 GREIFVOGELSTANGEN
3 STÜCK IM NÖRDLICHEN UND ÖSTLICHEN RANDSTREIFEN

- 4.6 BELANGE DER AUTOBAHNDIREKTION
DER ABSTAND DER MODULE ZUM ÄUSSEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN DER A3 IST PLANGEMÄSSIG EINZUHALTEN.
INNERHALB DER BAUVERBOTSZONE DÜRFEN KEINE FESTSETZUNGEN GETROFFEN WERDEN, DIE DIE SICHERHEIT UND LEICHTKEIT DES VERKEHRS GEFÄHREN ODER EINEN EVENTUELLEN AUSBAU DER AUTOBAHN ERSCHWEREN KÖNNTEN.
DAS BEGLEITRÜD DER AUTOBAHN DARF NICHT ALS ERSATZ FÜR DIE NACH ANDEREN GESETZEN ERFORDERLICHE EINGRÜNDUNG DER PV-ANLAGE HERANGEZOGEN WERDEN.
EINE BESCHÄTTUNG ODER BEHINDERUNG DER FREIFLÄCHENPHOTO- VOLTAIKANLAGE DURCH DAS BEGLEITRÜD DER AUTOBAHN BEGRÜNDET KEINEN ANSPRUCH AUF REDUZIERUNG ODER BESEITIGUNG DER STRASSENBEPFLANZUNG BZW. DER BEPFLANZUNG AUF STRASSEN- NEBENFLÄCHEN.
EINE LÄNGSVERLEGUNG VON VER- UND ENTSPORGUNGSLEITUNGEN INNERHALB DES GRUNDSTÜCKES DER A3 IST AUFGRUND BEREITS BESTEHENDER EINRICHTUNGEN (AUTOBAHN-EIGENES FERMELDEKABEL, ENTWÄSSERUNGSTECHNISCHE EINRICHTUNGEN) SOWIE AUFGRUND DES VORHANDENEN BEWUCHSENS (BUSCHWERK, BÄUME) NICHT ERLAUBT. DIE AUTOBAHNDIREKTION BEHÄLT SICH VOR, JEDERZEIT WEITERE ABHILFEMASSNAHMEN EINZUFORDERN, SOLLTEN WIDER ERWARTEN BLENDUNGEN AUFTRETEN.
DIE ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN IST NICHT ZULÄSSIG; DIES GILT AUCH WÄHREND DER BAUPHASE.
BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES VERKEHRS AUF DER AUTOBAHN WÄHREND DER BAUPHASE SIND AUSZUSCHLIESSEN.
NIEDERSCHLAGSWASSER DARF NICHT AUF AUTOBAHNGRUND GELEITET WERDEN
EVTL. BELEUCHTUNGSANLAGEN SIND SO AUSZURICHTEN, DASS EINE BLENDUNG DES VERKEHRS DER AUTOBAHN AUSGESCHLOSSEN IST.
DER LEITUNGSVERLAUF DER STROMTRASSE VOM STANDORT DER PV-ANLAGE BIS ZUM EINSPESIEPUNKT DES EVUS IST NOCH WÄHREND DES VERFAHRENS ZU SICHERN UND ZU GEMIGEN. DIE ERRICHTUNG DER ÜBERGABESCHUTZSTATION INNERHALB DER BAUWERKSZONE (40 M -BEREICH GEM. § 9 FSTR.G) IST NICHT ZULÄSSIG.

II . PLANLICHE HINWEISE

1. FLURSTÜCKSGRENZEN
2. FLURSTÜCKSNUMMER
3. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLANES SONDERGEBIET "PHOTOVOLTAIK Waidholz I"
4. HÖHENLINIEN IN M. Ü. NN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM BAYERN-ATLAS)
5. BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG DER GEPLANTEN ANLAGENTEILE; ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN
- PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE
- BETRIEBSSTATIONS-GEBÄUDE (WECHSELRICHTER/TRAFO)
6. VORH. GEHÖLZE AUSSERHALB DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE
7. GELÄNDEBÜSCHUNGEN
8. WARTUNGSZUFRAHRT
9. DER PLANUNGSRAUM LIEGT VOLLSTÄNDIG IM NATURPARK "BAYERISCHER WALD"
10. ÖKOKATASTER-FLÄCHE (ÖFK ID 67635)
11. FLIESSGEMÄSSER 3. ORDNUNG
12. VERROHRUNG

BEISPIELBILD FÜR FREIWACHSENDE HECKEN ZUR EINBINDUNG DER PV-ANLAGE IN DIE UMGEBUNG



... MIT TEXTILEM SICHT- UND BLENDSCHUTZGEWEBE



MASSTAB 1:1000

GEOBASISDATEN:
© Bayerische Vermessungs- vermessung 2017
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

HÖHENSCHICHTLINIEN:
Vergrößerung aus der amtlichen bay- erischen Höhenflurkarte vom Maß- stab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen sind zeich- nerisch interpoliert. Zur Höhenent- nahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:
Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenhei- ten sowie der ver- und entsor- gungstechnischen Einrichtungen erfolgte im Okt.11 (keine amtli- che Vermessungsgenauigkeit).

UNTERGRUND:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abge- leitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor.
Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

01.06.22 Satzungsbeschluss HA
24.02.22 Änderung Ausgleich HA
13.10.21 Satzungsbeschluss HG
27.01.21 Billigungsbeschluss HG

Gei: Anlass von
Gepr: Juli 2020 ES
Bea: Juli 2020 HU

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK "Waidholz II" (nördl. der A3)

STADT: BOGEN
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 29.07.2020 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 28.10.2020 bis 30.11.2020 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte ebenso vom 28.10.2020 bis 30.11.2020.
- Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 27.01.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 18.08.2021 bis 22.09.2021 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.08.2021, Fristsetzung bis zum 22.09.2021.
- Die Stadt Bogen hat mit Beschluss des zuständigen Gremiums vom 13.10.2021 den Bebauungs- u. Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO in der Fassung vom 13.10.2021 als Sitzung beschlossen.
- Die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4o Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 24.02.2022 erfolgte vom 21.04.2022 bis 19.05.2022. Die erneute beschränkte Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Fassung vom 24.02.2022 gem. § 4o Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 21.04.2022 bis 19.05.2022. Die beiden Verfahrensschritte erfolgten dabei gem. § 4o Abs. 2 BauGB jeweils gleichzeitig.
- Die Stadt Bogen hat mit Beschluss des zuständigen Gremiums vom 01.06.2022 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO in der Fassung vom 01.06.2022 als Sitzung beschlossen.

BOGEN, den

BOGEN, den

BOGEN, den

BOGEN, den

BOGEN, den

BOGEN, den

BOGEN, den

BOGEN, den

BOGEN, den

BOGEN, den

BOGEN, den

BOGEN, den

BOGEN, den



Gei: Anlass von
Gepr: Juli 2020 ES
Bea: Juli 2020 HU